

**DURCH STADTRAT GENEHMIGT IN DER SITZUNG VOM 22.04.2020****NIEDERSCHRIFT****über die öffentliche  
Sitzung des Stadtrates****am Mittwoch, 19.02.2020, um 19:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses**

Name	Bemerkung
------	-----------

**Vorsitzender**

1. Bürgermeister Holger Bär

**Stadtratsmitglieder**

Stadträtin Jutta Bauer

Stadtrat Klaus Bauer

entschuldigt

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadträtin Silke Just

entschuldigt

Stadtrat Dr. Frank Kröber

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Roland Musiol

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

Stadtrat Jochen Pausch

entschuldigt

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

entschuldigt

**Schifführer**

Bernd Dannreuther

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte mit Schreiben vom 12.02.2020.

Zur **Bürgeranhörung** ergriff Herr Thomas Neubauer das Wort.

Er habe in einem Prospekt von 2015 nachgelesen, dass Goldkronach als Paradies für Wanderer und Radfahrer beschrieben wird. Es ist richtig, dass viele Radler durch Goldkronach fahren, aber die wenigsten hier anhalten. Er erinnert daher an den Antrag von SRin Müller, eine E-Bike-Ladestation zu installieren. Dieser Antrag wurde in der BUA-Sitzung befürwortet, jedoch wurden nun Stimmen laut, diese am Gemeinschaftshaus zu errichten.

Er schlägt vor, dass diese **E-Bike-Ladestation** an der Rückseite des demnächst zu errichtenden Bücherschranks farblich stimmig angebracht werden solle. Dies hätte den Vorteil, dass eine Umsetzung noch im Frühjahr 2020 mit dem Bücherschrank möglich sei und nicht erst 2022 oder gar 2023 und würde auch die E-Biker animieren, in Goldkronach anzuhalten, Goldkronach zu erkunden, evtl. ein Buch zu lesen oder auch einzukehren.

Er bittet daher, die E-Bike-Ladestation zusammen mit dem Bücherschrank möglichst schnell zu Beginn der Fahrradsaison 2020 umzusetzen.

## TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.01.2020
2. Verordnung zur Regelung von Veranstaltungen von öffentlichen Vergnügungen
3. Erweiterung des Sanierungsgebietes "Ortskern Goldkronach" - 1. Änderungssatzung - Satzungsbeschluss
4. Verordnung über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der alljährlich stattfindenden Märkte und Kirchweihen sowie über Ladenöffnungszeiten an Sonn- u. Feiertagen in der Stadt Goldkronach  
- Festsetzung eines zusätzl. verkaufsoffenen Sonntags - Information
5. Kinderhaus "Wichtelschiff" - Genehmigung einer Überbelegung von zwei zusätzlichen Betreuungsplätzen
6. Bauleitplanung:
- 6.1. Bebauungsplan "Waldweg, Brandholz" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss
- 6.2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Dressendorf III" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes - Satzungsbeschluss
7. Alexander-von-Humboldt-Grundschule - Sanierung und Umbau - Information
8. Hochbehälter Reuth - Fernwirktechnik / Visualisierung - Information
9. Straßensanierungen 2020 - Durchführungsbeschluss
10. Vereinsförderung - Unterhalt von Rasenspielfeldern
11. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
- 11.1. Stadtratssitzung im April 2020
- 11.2. ZV zur WV Benker Gruppe - Wasserabrechnung für das Jahr 2019
- 11.3. Nato-Übung "US DEFENDER EUROPE 2020"
- 11.4. Alexander-von-Humboldt-Museumspark - rechtsaufsichtliche Genehmigung des Geschäftsbesorgungsvertrages
- 11.5. Hans-Friedrich-Vetter-Weg / Einweihung
- 11.6. Bürgerversammlungen - SR Dr. Nüssel

<b>Top 1</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.01.2020</b>
--------------	--

### Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22.01.2020 wurde den Stadträten in Ablichtung zugeleitet und lag während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

**Beschluss:**

Das Protokoll zur Sitzung vom 22.01.2020 wurde ohne Einwendungen vollinhaltlich genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

**Top 2 Verordnung zur Regelung von Veranstaltungen von öffentlichen Vergnügungen****Sach- und Rechtslage:**

a) Bisher wurde durch die Stadtverwaltung die Regelung in Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) über die Anzeige von öffentlichen Vergnügungen nicht vollzogen.

Dort ist geregelt:

”  
(1) <sup>1</sup>Wer eine öffentliche Veranstaltung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup>Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige, öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, beherrschendem oder erzieherischem Zweck oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen in der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) <sup>1</sup>Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß gestattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt, oder
3. es sich um eine Veranstaltung handelt, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, bei der mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.“

b) Auf Veranlassung der zuständigen Sachbearbeiter sollte diese gesetzliche Regelung ab dem 01.01.2020 nun angewendet werden. Da aber die Umsetzung dieser Vorschrift für die in der Mehrzahl betroffenen Vereinsveranstaltungen ungewohnt und teilweise nicht nachvollziehbar ist, schlägt nun die Stadtverwaltung vor, von der in Art. 19 Abs. 6 LStVG genannten Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine Verordnung zu erlassen, welche die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 ausweist, soweit diese Anzeige zum Schutz der in Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter (Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter) oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft nicht erforderlich erscheint.

Ebenfalls kann über eine Verordnung zum Schutz der genannten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festgesetzt werden.

c) Da im Regelfall bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen es sich um eine öffentliche Vergnügung handelt, alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist sowieso eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (Gaststättenkonzession) oder nach § 12 Gaststättengesetz (Schankerlaubnis) erforderlich. Um diese „Doppelanzeige“ zu vermeiden, ist in der Verordnung geregelt, dass in den Fällen die Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 2 LStVG entfällt.

Gleiches soll für Veranstaltungen gelten, die in städtischen Gebäuden (Feuerwehrrhäuser, Gemeindehäuser und ggf. Schulaula) stattfinden, da diese schon für die Nutzung dieser Gebäude, ggf. auch von öffentlichen Flächen, einer Nutzungsanfrage, wenn nicht sogar einer Nutzungsvereinbarung oder einer Sondernutzungs Erlaubnis bedürfen.

Weiterhin ist für öffentliche Vergnügungen mit Musikdarbietungen unter freiem Himmel eine Beschränkung auf nicht mehr als 300 zu erwartende Besucher eingefügt, um die in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter zu schützen.

ca) Letztendlich wurde noch die Ermächtigung des Absatzes 6 Ziff. 3 Satz 1 aufgenommen, um die Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen entsprechend zu regeln. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann diese auf Antrag für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

d) Mit dieser Verordnung, bei der das beteiligte Landratsamt vorab keine Bedenken angemeldet hat, soll der Vollzug des Art. 19 LStVG sowohl für die betroffenen Veranstalter (meist Vereine) als auch für die Stadtverwaltung annähernd die Intention herstellen, die bis 31.12.2019 – ohne Anwendung des Art. 19 LStVG - praktiziert wurde.

Nach Art. 50 des LStVG darf eine bewehrte Verordnung eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren haben.

#### **Beschluss:**

Die dem Beschlussbuch beiliegende „Verordnung zur Veranstaltung von öffentlichen Vergnügungen“ wird in der vorliegenden Form gebilligt und erlassen.

Diese tritt zum 01.03.2020 in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Die der Niederschrift beiliegende Abschrift der Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 3 Erweiterung des Sanierungsgebietes "Ortskern Goldkronach" - 1. Änderungssatzung - Satzungsbeschluss</b>
--

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) In der Sitzung vom 13.11.2019 wurde die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern Goldkronach“ mit dem Flächenumfeld Alexander-v.-Humboldt-Grundschule sowie den Flächen südlich der Siedlungsstraße mit insgesamt 2,23 ha einschließlich der Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung beschlossen. Die sonstigen Festlegungen der bisherigen Satzung wurden nicht geändert und bleiben daher bestehen.

ba) Ebenso wurden die im Sanierungsbericht dargestellten Sanierungsgründe und -ziele gebilligt. Im Nachgang zu dieser Beschlussfassung wurden nun nachfolgende Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.11.2019 mit der Bitte um Stellungnahme bis 20.01.2020 beteiligt.

<b>Bezeichnung TöB</b>	<b>Ort</b>	<b>Stellungnahme vom</b>	<b>Bedenken/ Einwendungen</b>
Regierung von Oberfranken	95420 Bayreuth	08.01.2020	nein
Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost	95015 Hof/Saale	12.12.2019	nein
Landratsamt Bayreuth -Bauleitplanung	95440 Bayreuth	04.12.2019	nein
Landratsamt Bayreuth - Bergamt	95440 Bayreuth	---	---
Landratsamt Bayreuth	95440 Bayreuth	---	---
Landratsamt Bayreuth - Kreisheimatpflege	95440 Bayreuth	20.01.2020	nein
Wasserwirtschaftsamt Hof	95030 Hof/Saale	03.01.2020	nein
Staatliches Bauamt Bayreuth	95420 Bayreuth	20.01.2020	nein
Amt f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung	95444 Bayreuth	---	---
Bayernwerke Netz GmbH - Kundencenter Kulmbach	95326 Kulmbach	08.01.2020	vgl. bb
Reg. v. Oberfranken - Bergamt Nordbayern	95420 Bayreuth	08.01.2020	vgl. bb
Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	80539 München	17.12.2019	vgl. bb
Reg. v. Mittelfranken - Luftamt Nordbayern	91511 Ansbach	---	---
Gewerbeaufsichtsamt Coburg	96407 Coburg	09.12.2019	nein
Gemeinde Bindlach	95463 Bindlach	---	---
Stadt Bad Berneck	95460 Bad Berneck	16.12.2019	nein
Markt Weidenberg	95466 Weidenberg	---	---
Gemeinde Warmensteinach	95485 Warmensteinach	17.01.2020	nein
Ferngas Netzgesellschaft mbH, über PLEDOC	90571 Schwaig	05.12.2019	nein
Bund Naturschutz - Kreisgruppe Bayreuth	95444 Bayreuth	---	---
Deutsche Telekom, Niederlassung Bamberg	96052 Bamberg	20.01.2020	vgl. bb
Deutsche Post	90409 Nürnberg	---	---
Wasserzweckverband Benker Gruppe	95463 Bindlach	---	---
Amt für Landwirtschaft	95447 Bayreuth	14.01.2020	nein
Evang.-luth. Pfarramt Goldkronach	95497 Goldkronach	---	---
Kath. Pfarramt Goldkronach	95497 Goldkronach	---	---
Industrie- u. Handelskammer für Oberfranken	95444 Bayreuth	---	---
Handwerkskammer Oberfranken	95448 Bayreuth	---	---
Bayerischer Bauernverband	95447 Bayreuth	---	---
Naturpark Fichtelgebirge e. V.	95632 Wunsiedel	---	---

bb) Die Träger öffentlicher Belange, die Einwendungen, Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, werden hier gesondert aufgeführt.

#### Bayernwerk:

In dem überplanten Bereich befinden sich Strom- und Gasversorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

#### Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern:

Es werden von dort keine Einwände erhoben. Im beschriebenen Bereich ist kein Altbergbau risskundig, jedoch ist hier nicht risskundiger, alter Bergbau nicht auszuschließen. Sollten bei

den bergbaulichen Maßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

#### Deutsche Telekom:

Im gesamten Untersuchungsgebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Gegen das Planungsverfahren bestehen keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung der Maßnahme so gering als möglich gehalten werden.

Auf die von der Telekom vorhandenen Telekommunikationslinien ist bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Bei Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Bei Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht verändert werden. Sollten in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Änderungen an den Telekommunikationslinien notwendig werden, so sind der Telekom die entstehenden Kosten nach § 150 BauGB zu erstatten. Maßnahmen sind eng mit der Deutschen Telekom, Technik GmbH, abzusprechen und daher der Beginn und Ablauf so früh wie möglich (mindestens drei Monate vor Baubeginn) schriftlich anzuzeigen.

Nach derzeitigem Sachstand ist eine Neuverlegung von Leitungsabschnitten in dem Maßnahmengbiet nicht vorgesehen.

#### Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Im Geltungsbereich der Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Goldkronach“ liegen nach derem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

- D-4-5936.0078 . Mittelalterliche und frühneuzeitliche Altstadt von Goldkronach (FINrn. 75, 76, 80, 81, 82, 84, 85, 86 und 87)
- D-4-5936-0027 – Körpergräber des Mittelalters (FINrn. 87 und 440/2)

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in die Planunterlagen zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen.

Zudem sind im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

#### **Beschluss:**

a) Die Anregungen der Bayernwerk Netz GmbH, 95326 Kulmbach, der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 95420 Bayreuth, der Deutschen Telekom Technik GmbH, 95448 Bayreuth, sind bei Durchführung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, 80076 München, wird hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange für die vorhandenen Bodendenkmäler

sowohl in den Lageplan als auch in den Erläuterungsbericht eingearbeitet und wird damit Bestandteil der Änderungssatzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern Goldkronach“.

Im Sanierungsgebiet ist im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. 7.1 BayDSchG vor den Bodeneingriffen zu beantragen.

b) Die 1. Änderungssatzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern Goldkronach“ wird in der vorliegenden Form gebilligt und erlassen. Die der Niederschrift beigelegte Satzung mit Lageplan und Erläuterungsbericht ist Bestandteil des Beschlusses.

c) Die 1. Änderungssatzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern Goldkronach“ tritt einschließlich der zugehörigen Anlagen gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

**Top 4      Verordnung über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der alljährlich stattfindenden Märkte und Kirchweihen sowie über Ladenöffnungszeiten an Sonn- u. Feiertagen in der Stadt Goldkronach  
- Festsetzung eines zusätzl. verkaufsoffenen Sonntags - Information**

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) Mit Schreiben vom 13.01.2020 (Eingang 14.01.2020) bittet der Gewerbe- und Tourismusverein Goldkronach e.V., z.H. Herrn Wolfram Heyder, einen verkaufsoffenen Sonntag am 29.03.2020 von 11.00 bis 17.00 Uhr anlässlich der Saisonöffnung des Goldbergbaumuseums zu genehmigen.  
Am Marktplatz soll eine kleine Ausstellung von Fahrzeugen (z.B. Wasserstoffauto, Caravans) stattfinden, wobei für Verpflegung gesorgt wird. Hierfür wurde eine Sondernutzungs Erlaubnis beantragt.

ba) Mit Schreiben vom 22.01.2020 wurde Herr Heyder darauf hingewiesen, dass die Freigabe eines Sonntags zum Verkauf sich nach § 14 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) richtet. Dort ist geregelt, dass die Gemeinden durch Rechtsverordnung aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen höchstens vier Sonn- und Feiertage zum Verkauf freigeben können.  
Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Goldkronach mit der „Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich der alljährlich stattfindenden Märkte und Kirchweihen sowie über Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Goldkronach“ vom 2. Juni 2005 bereits insoweit Gebrauch gemacht als hierin drei Sonntage (2 x Kerwasonntag und 1. Adventssonntag) im Zeitraum 13.00 bis 18.00 Uhr als verkaufsoffen festgesetzt wurden.

Prinzipiell wäre die Festsetzung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags möglich, sofern die zusätzlich für den Verkauf von frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, Bäcker- und Konditorwaren freigegebenen 40 Sonntage gekürzt werden.

bb) Die Festsetzung könnte nur über die Verordnung und damit auf Dauer nur für einen

bestimmten Sonntag geschehen, so dass bei jedem Wunsch nach Terminänderung die Verordnung geändert werden müsste.

- bc) Größere rechtliche Probleme bereite jedoch, dass ein verkaufsoffener Sonntag nur anlässlich von Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen freigegeben werden darf.

Dies bedeutet, dass eine jährlich wiederkehrende Messe, Markt oder ähnliche Veranstaltung stattfinden muss, um einen verkaufsoffenen Sonntag festsetzen zu können.

Ebenfalls muss eine Messe, Markt oder ähnliche Veranstaltung einen größeren Besucherstrom von auswärtigen Personen anziehen, d.h. die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen, nicht die Offenhaltung der Verkaufsstellen am Sonntag.

Damit scheidet z.B. eine „kleinere Ausstellung von Fahrzeugen“ als Markt, Messe oder ähnliche Veranstaltung aus, da es sich lediglich um eine Veranstaltung von lokaler und nicht überregionaler Bedeutung handelt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist maßgebend, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.

- bd) Es darf bezweifelt werden, inwieweit die Saisonöffnung des Goldbergbaumuseums oder/ und eine kleine Ausstellung von Fahrzeugen die genannten Kriterien für eine überörtliche Bedeutung erfüllen, um einen starken Besucherstrom von nicht Ortsansässigen auszulösen, welcher das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen an einem Sonntag unterstreicht.

Die Veranstaltung, die überwiegend ortsbezogenen Charakter hat, und daher überwiegend von Einheimischen besucht wird, erfüllt weder die Kriterien einer Messe, eines Marktes noch einer ähnlichen Veranstaltung.

Eine schriftliche Rückmeldung bei der Verwaltung ging bis zum 13.02.2020 nicht ein. Gleichzeitig wurde das Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 22.01.2020 gebeten, die dortige Rechtsauffassung zu der Angelegenheit mitzuteilen.

- c) Das Landratsamt Bayreuth teilt mit Schreiben vom 04.02.2020 mit, dass nach der dortigen Auffassung auch bei einer Änderung (insbesondere bei einer Erweiterung) der genannten Verordnung eine Anhörung im Sinn von Nr. 5 der Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss durchzuführen ist (Träger öffentlicher Belange, vor allem die Gewerkschaften und die Kirchen sowie die IHK, Gewerbeaufsicht Landratsamt), da bei einem verkaufsoffenen Sonntag auch die Arbeitszeit von Verkaufspersonal betroffen ist.

Ob die „kleine Ausstellung von Fahrzeugen“ die Festsetzung einer Messe oder eines „Spezialmarktes“ rechtlich rechtfertigt, kann mit den aktuell vorliegenden Informationen abschließend nicht beurteilt werden.

Nach überschlägiger Beurteilung sind die Kriterien einer Messe (§ 64 Gewerbeordnung) nicht erfüllt.

(Messe: zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.)



Ob die Kriterien zur Festsetzung eines Spezialmarktes erfüllt sind, müsste beim Veranstalter in Erfahrung gebracht werden.

(Spezialmarkt: im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Von einer Vielzahl von Anbietern kann man aber in der Regel nur dann sprechen, wenn der Spezialmarkt von einem Dutzend oder mehr Anbietern beschickt wird. Die Teilnahme privater Beschicker an einem festgesetzten Spezialmarkt ist möglich, allerdings müssen die gewerblichen Anbieter die notwendige Vielzahl ausmachen.)

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- an einem verkaufsoffenen Sonntag maximal 5 zusammenhängende Stunden als Öffnungszeit erlaubt sind.
- eine Rechtsverordnung nach § 14 LadSchIG nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden darf, die geeignet sind, einem im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Die Festsetzung einer Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag anlässlich eines Marktes oder einer Messe setzt unabdingbar voraus, dass der Markt oder die Messe nach § 69 GewO festgesetzt ist.  
Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.  
Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt die Entscheidung über die Freigabe der betreffenden Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Hierbei sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der beschäftigten Arbeitnehmer.
- Sollte eine Änderung der bestehenden Verordnung beabsichtigt werden, so wird bei Anhörung des Landratsamtes Bayreuth auch um Vorlage der Begründung zur Änderung gebeten, um die Prüfung der Tatbestandsmerkmale und die Ermessensentscheidung der Stadt besser nachvollziehen zu können.

da) Aus den vorgenannten umfassenden Ausführungen ist ersichtlich, dass die Festsetzung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags nach den vorliegenden Ausführungen und Informationen über die Bedeutung der Veranstaltung rechtlich nicht darstellbar ist. Ebenfalls wurden durch den Antragsteller trotz Aufforderung keine weiteren Informationen, aus der die überörtliche Bedeutung der „Veranstaltung“ hervorgeht, geäußert.

Die Festsetzung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags mit festem Termin widerspricht nach Auffassung der Verwaltung geltendem Recht. Auch der Rechtsaufsicht wäre dies rechtzeitig zu begründen.

db) Letztendlich könnte die Festsetzung eines „Spezialmarktes“ für die kleine Ausstellung von Fahrzeugen erfolgen, auch wenn dies rechtlich schon kritisch erscheint (vgl. Definition unter c).

Seitens der interessierten Geschäftsinhaber als auch des Gewerbe- und Tourismusvereins Goldkronach sollte geprüft werden, inwieweit ein „Tag der offenen Tür“ in Verbindung mit der Saisonöffnung des Goldbergbaumuseums als auch der Ausstellung von Fahrzeugen den gleichen Zweck erfüllt, so dass nicht gegen geltende rechtliche Bestimmungen und das Ladenschlussgesetz oder Feiertagsgesetz verstoßen würde.

- e) Nachdem zusammen mit dem Vorsitzenden des Gewerbe- und Tourismusvereins am 17.02.2020 ein Termin im Landratsamt stattgefunden hat, wurde dort einvernehmlich festgelegt, einen Termin und den Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag im März 2021 nun im Sommer 2020 festzulegen, um das zeitintensive Beteiligungs- und Änderungsverfahren für die genannte Verordnung umzusetzen.

<b>Top 5</b>	<b>Kinderhaus "Wichtelschiff" - Genehmigung einer Überbelegung von zwei zusätzlichen Betreuungsplätzen</b>
--------------	--

**Sach- und Rechtslage:**

a) Die Kirchengemeinde Nemmersdorf hat mit Schreiben vom 12.12.2019 bei der Abteilung Jugend und Familie im Landratsamt Bayreuth beantragt, die Überbelegung von zwei zusätzlichen Betreuungsplätzen im Kinderhaus „Wichtelschiff“ Nemmersdorf ab Februar 2020 befristet bis voraussichtlich 31.08.2021 zu genehmigen.

Ab Februar 2020 wird ein Platz für ein im März 2017 geborenes Kind benötigt.

Die Familie zog im Januar nach Nemmersdorf, damit die Mutter des Kindes die Betreuung ihrer kranken Eltern übernehmen kann.

Ab April 2020, spätestens Mai 2020, wird ein zusätzlicher Platz für ein im Oktober 2018 geborenes Kind benötigt, da die Mutter ab September 2020 wieder berufstätig ist. Vorher bedarf es ausreichend Zeit für eine gute Eingewöhnung.

b) Es wurde aufgrund einer frühzeitigen Planungssicherheit der Eltern gebeten, eine baldige Entscheidung zu treffen.

Im Februar 2020 sind 11 der bereits betreuten Kinder noch nicht 3 Jahre, 32 Kinder sind zwischen 3 und 6 Jahre und 4 Grundschul Kinder werden in den Schulferien betreut.

Damit sind nie mehr als 43 Kinder gleichzeitig in der Einrichtung anwesend.

Kleingruppenarbeit und die Nutzung aller zur Verfügung stehenden Räume sind für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Einrichtung selbstverständlich.

Die anwesenden Kinder verteilen sich gut im Haus und das qualifizierte Personal ist sehr flexibel.

Im September 2019 lag der Einstellungsschlüssel bei 9,3, im Dezember 2019 bei 10,3.

Die Stunden des pädagogischen Personals werden bei verändertem Bedarf angepasst und auch weiterhin wird die Kirchengemeinde für einen guten Anstellungs- und Fachkräfteschlüssel sorgen.

c) Nach Rücksprache mit der Einrichtungsleiterin, Frau Moschall, als auch der zuständigen Sachbearbeiterin beim Jugendamt, Frau Keller, wurde am 17.01.2020 mündlich die Genehmigung des Antrages in Aussicht gestellt und mit Schreiben vom 14.02.2020 erteilt.

Voraussetzung hierfür ist aber auch, dass die Stadt Goldkronach einem zusätzlichen Bedarf für diese Überbelegung in dem gewünschten Zeitraum von Februar 2020 bis August 2021 zustimmt.

d) Da es sich nach jetzigem Sachstand nur um einen relativ kurzfristigen Bedarf von zwei zusätzlichen Betreuungsplätzen handelt, bestehen seitens der Stadtverwaltung keine Bedenken, dem Antrag nachzukommen, soweit nicht mehr als 43 Kinder gleichzeitig in der Einrichtung betreut werden.

Zudem hat das Landratsamt bereits signalisiert, dass die Überbelegung von zwei bis drei Kindern ab 3 Jahren in der Einrichtung in Aussicht gestellt und der Anstellungs- und Fachkräfteschlüssel eingehalten werden kann.

**Beschluss:**

a) Gemäß dem Antrag des Evang.-luth. Pfarramtes Nemmersdorf vom 12.02.2020 wird nach Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Bayreuth durch die Stadt Goldkronach für den Zeitraum Februar 2020 befristet bis 31. August 2021 der Bedarf an zwei zusätzlichen Betreuungsplätzen anerkannt.

Voraussetzung ist, dass nie mehr als 43 Kinder gleichzeitig in der Einrichtung betreut werden.

Die Stadt Goldkronach wird den kommunalen Förderanteil für die zwei zusätzlichen Betreuungsplätze in dem genannten Zeitraum übernehmen.

b) Ein entsprechender Änderungsbescheid für die befristete Anerkennung der beiden Betreuungsplätze ist zeitnah zu erstellen.

Das Jugendamt ist hierüber zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 6 Bauleitplanung:</b>
------------------------------

<b>Top 6.1 Bebauungsplan "Waldweg, Brandholz" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss</b>
---

**Sach- und Rechtslage:**

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück Flur-Nr. 114/3 Gemarkung Brandholz ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage errichten.

Im Vorfeld wurde bereits über die Stadt Goldkronach beim Landratsamt Bayreuth eine Bauvoranfrage für dieses Bauvorhaben gestellt.

Die Bauvoranfrage wurde vom Landratsamt mit Schreiben vom 17.01.2020 abgelehnt mit der Begründung, dass das Grundstück Flur-Nr. 114/3 der Gemarkung Brandholz im Außenbereich liegt.

Weiterhin wird vom Landratsamt Bayreuth gefordert, auch die angrenzenden Grundstücke in den neu aufzustellenden Bebauungsplan mit einzubeziehen, damit für diese auch in Zukunft Rechtssicherheit besteht.

Der vorliegende Bebauungsplanvorschlag mit seinem Geltungsbereich beruht auf den Vorgaben des Landratsamtes Bayreuth.

**Beschluss:**

Die Stadt Goldkronach beschließt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldweg, Brandholz“ für die Grundstücke Flur-Nr. 92, 92/1, 92/2, 92/4, 92/5, 92/6, 113/1, 114, 114/1, 114/3 und 114/4 der Gemarkung Brandholz mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekannt zu machen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Für die notwendigen Anschlüsse an die zentrale Trinkwasseranlage sowie die Abwasserbeseitigungsanlage wären Erschließungsverträge im Vorfeld abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

**Top 6.2 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Dressendorf III" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes - Satzungsbeschluss****Sach- und Rechtslage:**

Die erneute Auslegung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Dressendorf III“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung vom 13.11.2019 vom Stadtrat beschlossen.

Stellungnahme zu Anregungen der Träger öffentlicher Belange:

- Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 10.02.2020

Das Landratsamt Bayreuth regt nochmals an, die gekennzeichnete Teilfläche aus dem Grundstück Flur-Nr. 268 mit in den Änderungsbereich einzubeziehen und als Mischgebiet auszuweisen.

Weiterhin ist in der Planzeichnung der Geltungsbereich der Änderung genau zu definieren. In den textlichen Festsetzungen ist bezüglich der Abstandsflächen die Formulierung „an der nördlichen Baugrenze“ ersatzlos zu streichen. Andernfalls müssten im Bebauungsplan genaue Höhenangaben festgelegt werden.

Bei den textlichen Festsetzungen sollte bei den Vorgaben für die Fassadengestaltung die Formulierung „Metallverkleidungen sind bei Wohngebäuden nicht zulässig“ ergänzt werden.

Die textlichen Festsetzungen werden durch den Planer in den Bebauungsplan eingearbeitet. Bei der Anregung, die Teilfläche aus dem Grundstück Flur-Nr. 268 der Gemarkung Dressendorf in den Bebauungsplan mit einzubeziehen, wird auf den Stadtratsbeschluss vom 13.11.2019 verwiesen, wobei es zum momentanen Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheint, diese Fläche mit einzubeziehen, da hier in das Eigentumsrecht der Frau Pöhlmann eingegriffen werden müsste.

Weiterhin ist auch zum momentanen Zeitpunkt noch nicht klar, welcher Bebauung das Grundstück in Zukunft zugeführt werden soll.

SRin Müller zeigt sich befremdet über die untersagten Gebäude mit Metallverkleidung.

**Beschluss:**

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Dressendorf III“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist genehmigungspflichtig und dem Landratsamt Bayreuth zur Genehmigung zuzuleiten.

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

#### **Top 7 Alexander-von-Humboldt-Grundschule - Sanierung und Umbau - Information**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Zu der Maßnahme hat das mit der Haustechnik beauftragte Ingenieurbüro IBIG, Weiden, die Entwurfsplanung vorgelegt.

Auf Nachfrage bei dem Objektplaner RSP Architektur- und Stadtplanung Bayreuth wurde mitgeteilt, dass bis Ende März 2020 sämtliche Ausschreibungsunterlagen versendet werden. Bis dorthin wird es Abstimmungsgespräche mit dem Planer und dem Bauherrn bezüglich der Ausschreibungsdetails, Bemusterung usw. geben.

Für den 30.04.2020 ist der Submissionstermin für die ausgeschriebenen Gewerke vorgesehen. Die Auftragsvergabe soll im Mai 2020 erfolgen.

Die Rohbauarbeiten sollen mit dem Beginn der Sommerferien – voraussichtlich zum 01.08.2020 starten.

Die in den Sommerferien durchzuführende Ferienbetreuung soll entsprechend berücksichtigt werden.

#### **Top 8 Hochbehälter Reuth - Fernwirktechnik / Visualisierung - Information**

##### **Sach- und Rechtslage:**

###### a) Hochbehälter Reuth - Vergleichsberechnung

Auf Anregung in der letzten Stadtratssitzung hat nun das IB Seuss die geforderte Kostenvergleichsberechnung vorgelegt (Honorar 2.380,- €).

Diese hat zum Ergebnis, dass die genannte Sanierung (einschließlich Architekten und Ingenieurleistungen) Kosten in Höhe von 456.305,50 € verursachen würde, ein Neubau jedoch Kosten in Höhe von 570.676,40 €.

Die Mehrkosten eines Neubaus würden sich demnach auf 114.371,- € belaufen.

###### b) Fernwirktechnik mit Visualisierung

Bereits in der Stadtratssitzung vom 18.12.2019 konnte nach Rückmeldung des Ingenieurbüros Seuss ausgeführt werden, dass die Fernwirktechnik mit Visualisierung erst dann eingebaut werden sollte, wenn auch Strom-/ Elektro- und Fernmeldetechnik im Hochbehälter Reuth im Rahmen des Umbaus realisiert wurden. Sowohl der Hochbehälter als auch das ÜP Pöllersdorf müssen aus versorgungstechnischen Gründen miteinander kommunizieren. Die Baukosten hierfür würden sich für die Fernwirk- und Visualisierungstechnik auf ca. 31.000 € belaufen.

#### **Top 9 Straßensanierungen 2020 - Durchführungsbeschluss**

##### **Sach- und Rechtslage:**

a) In der Sitzung des BUA vom 16.10.2019 wurde das IB Träger mit der Erstellung einer Kostenschätzung unter Berücksichtigung von erforderlichen Kanalsanierungen beauftragt:

b) Die Zusammenstellung der Kostenschätzungen – jeweils ohne Arbeiten an der Wasserleitung (z. B. Erneuerung von Schiebern) - ergibt folgendes Bild:

**(1) Dressendorf - Lindenbergstraße**

Diese Maßnahme kommt einem Neubau gleich. Die geschätzten Gesamtbaukosten für eine Baulänge von 225 m belaufen sich gerundet auf 225.000 € zuzüglich Kanalkosten.

**(2) Nemmersdorf – Birkig**

Die Gesamtoftsstraße Birkig wurde in fünf Sanierungsabschnitte untergliedert, wobei hier Gesamtbaukosten ohne Wasserleitung und Kanal von 275.000 € ermittelt wurden. Für den Sanierungsabschnitt 1, Anwesen Birkig 28 bis Anwesen 48, wurden Gesamtbruttokosten von 115.000 € errechnet.

Diese Maßnahme sollte zurückgestellt werden, da die baulichen Kanalsanierungen unklar sind.

**(3) Sickenreuth – Mühlestraße**

Hier wird auf einer Gesamtlänge von 145 m der Asphaltoberbau erneuert und eine Tiefenentwässerung eingebaut. Die Bruttokosten wurden auf 80.000 € errechnet zuzüglich baulicher Kanalsanierungskosten in kleinerem Umfang (eigene Schätzung ca. 15.000 €).

**(4) Sickenreuth – Am Stadtwald – Teil 2 (zusätzlich angefragt)**

Hier sollen auf einer Gesamtlänge von ca. 140 m der Asphaltoberbau sowie die Bordrinnen erneuert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich hier auf brutto 95.000 € zuzüglich baulicher Kanalsanierungskosten in kleinerem Umfang (eigene Schätzung ca. 10.000 €).

**(5) Brandholz – Fürstenzeche – oberer Teil**

Hier soll auf einer Gesamtlänge von ca. 100 m und einer Fahrbahnbreite von 3,5 m der Asphaltoberbau, der Einbau einer Teilsickerleitung, Neubau einer Entwässerungsrinne, Neubau eines Betonbordsteines, Einbau einer Traufzeile, Änderung von Straßeneinläufen durchgeführt werden. Die Gesamtkosten wurden auf brutto 60.000 € errechnet, wobei im Bereich Kanal keine Tiefbauarbeiten erforderlich sind.

**(6) Leisau – Zufahrt Haus-Nr. 52**

In diesem Bereich ist der Betonkanal ebenso sanierungsbedürftig wie die Grabenverrohrung zum Einlaufschacht als auch die vorhandenen Straßeneinläufe. Im Straßenbau sind der Asphaltoberbau, die Bordrinnen und die Granitzeile zu erneuern bzw. neu zu errichten. Die Kosten für den Kanalbau und den Straßenbau belaufen sich auf brutto 35.000 €.

**(7) Goldkronach – Hopfengartenweg**

Im Bereich Hopfengartenweg handelt es sich genau genommen aufgrund des sehr schlechten Straßenzustandes um einen Vollausbau auf einer Länge von 160 m mit Errichtung von Gehwegen, Bordsteinen und Straßenabläufen. Es wurden hierfür Gesamtbaukosten in Höhe von brutto 270.000 € ermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der festgestellten Mängel, unter Berücksichtigung, dass ggf. auch Kanalbauarbeiten erforderlich werden, eine reine Oberflächenanierung als nicht sinnvoll erachtet wird. Der Straßenabschnitt sollte unter Berücksichtigung einer neuen Querschnittsgestaltung daher für einen Vollausbau überplant werden. Diese Maßnahme sollte zurückgestellt werden, da aus hydraulischen Gründen der Kanal erneuert werden muss.

**(8) Einzelhoferschließung Haag – Heidelleithe  
(zusätzlich angefragt)**

Es handelt sich hier um die Erneuerung eines Asphaltoberbaus und Einbau einer einseitigen Sickerleitung und Profilierung der vorhandenen Gräben auf einer Länge von ca. 245 m. Kanalisation und Wasserleitung ist in diesem Bereich nicht vorhanden. Die Gesamtbaukosten wurden gesamt auf 68.000 € geschätzt. Ein Wendepplatz vor dem Anwesen wäre zusätzlich erforderlich, damit z.B. Müllabfuhr, Winterdienst o.ä. wenden können.

c) Seitens des städtischen Bauamtes wird aufgrund des Straßenzustandes sowie der überschaubaren Kanalarbeiten die Ausschreibung der Maßnahmen (1), (3) – (6) und (8) des Bereiches unterstützt. Zusätzlich müssen die erforderlichen baulichen Kanalsanierungen vor Durchführung der Ausschreibung geklärt werden.

Damit wäre in der Ausschreibung jeweils die Erneuerung der Wasserleitungsschieber, die Neuverlegung von Wasserleitungen und die punktuelle Kanalerneuerung aufzunehmen.

Insgesamt könnte die Durchführung der Sanierungsarbeiten in die Jahre 2020 und 2021 gestreckt werden, damit diese zum einen finanzierbar sind und zum anderen wären für die Ausschreibung aufgrund des öffentlichen Kostenvolumens und des zeitlichen Streckens eventuell günstigere Konditionen zu erzielen.

Die Maßnahmen (2) und (7) sollten hinsichtlich der erforderlichen Kanalsanierung durch das IB Träger bzw. das IB für Tiefbautechnik soweit vorbereitet werden, dass diese Maßnahmen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ausgeschrieben und umgesetzt werden.

d) Der Vorsitzende legt darauf Wert, dass die Einzelmaßnahmen in verschiedenen sinnvollen Losen ausgeschrieben werden, um preislich flexibler zu sein.

SR Löwel und SR Dr. Nüssel plädieren dafür, schwerpunktmäßig die Straßen zu sanieren, in denen auch Kanalsanierungen anstehen. Das Ingenieurbüro solle hier schnellstmöglich Zahlen liefern.

SR Hofmann möchte zukünftig Hinweise auf die finanzielle Machbarkeit bzw. Festlegung im Finanz- oder Haushaltsplan. Er schlägt vor, die Abschnitte mit Kanalsanierungen primär anzugehen.

#### **Beschluss:**

a) Die Maßnahmen (1), (3) bis (6) und (8) sollen über das IB Träger auf Basis des vorhandenen Ingenieurvertrages für Straßensanierungen 2020 ausgeschrieben und bis spätestens Juli 2021 umgesetzt werden.

Vor der Ausschreibung sind noch die Mengen/Massen für die Erneuerung von Wasserleitungsschiebern, Neuverlegung von Wasserleitungen und punktuelle Kanalerneuerung sowie den Wendepunkt zu (8) zu klären und in die Ausschreibung aufzunehmen.

b) Für die Maßnahmen (2) und (7) ist der Umfang der erforderlichen Kanalbauarbeiten schnellstmöglich abzuklären, damit eine Umsetzung noch 2020 erfolgen kann.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

### **Top 10 Vereinsförderung - Unterhalt von Rasenspielfeldern**

Zu Beginn der Sachverhaltsdarstellung verlässt SR Manfred Hautsch als Vorsitzender der SpVgg Goldkronach wegen persönlicher Beteiligung den Sitzungssaal.

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) In einem gemeinsamen Schreiben vom 11.07.2019 haben die SpVgg Goldkronach e.V., z.H. des 1. Vors. Herrn Manfred Hautsch, und der ASV Nemmersdorf e.V., z.H. des 1. Vors. Herrn Horst Preiß, darauf hingewiesen, dass aufgrund des Klimawandels und den damit verbundenen Trockenphasen es für die Sportvereine eine enorme Anstrengung bedeutet, die Rasenspielfelder in einem akzeptablen Zustand zu halten.

Insbesondere sei es erforderlich, den Rasen in den Trockenphasen zu gießen. Die dafür benötigten Mengen können nur aus Leistungswasser bezogen werden. Hierfür haben beide Vereine mittlerweile separate Wasseruhren installiert.

Die Kosten für die bezogenen Wassermengen würden die Vereinskassen enorm belasten, wobei die Erneuerung eines durch die Trockenheit zerstörten Rasens (mehr als 10.000 €) diesen Betrag um ein Vielfaches übersteigen und den Fortbestand des Fußballsports für Kinder und Erwachsene erheblich gefährden würde.

Daher wurde die Stadt um Unterstützung zum Erhalt der Fußballfelder gebeten.

In dem genannten Schreiben wird hierzu beispielsweise der Erlass der durch das Gießen der Spielfelder entstandenen Wassergebühren angesprochen.

b) Aufgrund dieses Antrages wurde den beiden Vorsitzenden mit Schreiben vom 01.08.2019 mitgeteilt, dass die Stadt Goldkronach über die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit erheblichem Aufwand und Berücksichtigung der stetig steigenden Anforderungen Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stellt.

Ebenso wird seitens der Stadtverwaltung die Verwendung des Trinkwassers zum Gießen der Rasenspielfelder auch im Hinblick auf die immer häufiger sehr trockenen Sommer als kritisch angesehen, wobei jedoch letztendlich der Verein über die Art und Weise des Unterhalts bestimmt.

Durch den gestiegenen Wasserbedarf ist die Stadt auch gezwungen, größere Wassermengen vom Zweckverband zur Wasserversorgung Benker Gruppe zuzukaufen. Um den Bedarf u.a. für die Rasenspielfelder als auch das Befüllen von Pools zu decken, werden immer häufiger die Tageshöchstmengen überschritten, weshalb seitens der Benker Gruppe Strafzahlungen erhoben werden.

Es wurde angeregt, über die Errichtung einer Zisterne bzw. Vergrößerung bestehender Zisternen Abhilfe oder Abmilderung zu schaffen.

Es wird jedoch schon anerkannt, dass die Erfordernis eines gut bespielbaren Rasens wichtig ist. Daher wurde wiederholt gebeten, den Wasserwart zeitnah vor einer Bewässerung zu informieren, damit durch eine höhere Zusp eisung von Wasser des Zweckverbandes auch weiterhin die Bereitstellung von Löschwasser gesichert ist.

Letztendlich wurde festgestellt, dass die öffentliche Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben als kostenrechnende Einrichtung zu betreiben ist. Diese bedeutet, dass die dort anfallenden Kosten vollständig durch Gebüh renzahlungen der Anschlussnehmer abgedeckt werden müssen.

Soweit die Stadt auf die Gebühren für bezogenes Trinkwasser verzichtet, müssen alle anderen an die Wasserversorgung angeschlossenen Anwesen für diese Ausfälle aufkommen. Demnach muss eine andere Form der Unterstützung als der Erlass der Wassergebühren gefunden werden.

Letztendlich wurde noch gebeten, aussagekräftige Unterlagen über den Gießwasserverbrauch für die Jahre 2015 bis 2019 vorzulegen, um dann zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung durch die Stadt geleistet werden kann.

c) Mit Schreiben vom 30.12.2019 teilt die SpVgg Goldkronach mit, dass im Jahr 2019 eine Wassermenge von 348 m<sup>3</sup> für die Pflege des Sportgeländes verbraucht wurde. Dies konnte erst ab dem Jahr 2019 genau festgestellt werden, da eine zweite Wasseruhr erst Anfang 2019 installiert wurde. Der Gesamtverbrauch 2019 lag bei 508 m<sup>3</sup>.

Nach Überprüfung durch das städtische Liegenschaftsamt wurde festgestellt, dass der Gesamtverbrauch im Jahr 2018 bei 191 m<sup>3</sup> und in den Jahren 2012 bis 2017 ungefähr bei 130 m<sup>3</sup> lag.



Für den ASV Nemmersdorf kann ausgeführt werden, dass schon länger ein gesonderter Wasserzähler für den Sportplatz und den Tennisplatz vorhanden ist. In den Jahren 2012 bis 2017 wurden für die Außenbewässerung durchschnittlich 250 – 300 m<sup>3</sup> pro Jahr benötigt. Seit Frühjahr 2018 wurde ein Gießroboter für den Rasenplatz eingesetzt. Seitdem ist der Außenwasserverbrauch 2018 auf 1.295 m<sup>3</sup> und 2019 auf 1.284 m<sup>3</sup> angestiegen.

d) Seitens der Verwaltung wird der Erlass von Wassergebühren aus den genannten Gründen als kritisch gesehen. Vielmehr könnten die in der Stadtratssitzung vom 09.12.2015 beschlossenen Richtlinien zur Förderung der Vereine insoweit geändert werden, um einen jährlichen pauschalen Förderbetrag für den Unterhalt der Rasenspielfelder zu gewähren.

Aufgrund der genannten Mengen des ASV Nemmersdorf der Jahre 2012 bis 2017 sowie der SpVgg Goldkronach ab dem Jahr 2019 wird ein Bedarf von ca. 300 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt. Hieraus ergeben sich Wassergebühren in Höhe von 669 € (Wasserpreis 2019). Der erhöhte Wasserverbrauch durch den Einsatz eines Gießroboters sollte nicht berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, rückwirkend für das Jahr 2019 zum Bewässern der Rasenspielflächen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 600 € sowohl dem ASV Nemmersdorf als auch der SpVgg Goldkronach zu gewähren.

e) Laut SRin Müller widerspreche es sich, dass zum einen keine Pools befüllt und kein Garten gegossen werden soll, andererseits dürfen aber die Sportvereine ihre Rasenspielfelder wässern. Es sollten doch seitens der Stadt alternativ Zisternen besser gefördert werden, evtl. Wasser aus dem Regenüberlaufbecken genutzt oder spezieller Trockenrasen angesät werden, der weniger Wasserbedarf hätte.

SR Löwel spricht sich dagegen aus, teures aufbereitetes Trinkwasser zum Gießen von Rasenspielfeldern zu nutzen. Man könne sich gern über Brauchwassernutzung oder Brunnenbohrung unterhalten.

SR Rieß regt an, da über die JFG auch andere Kommunen beteiligt sind, eine anteilige Kostenbeteiligung nachzufragen. Letztendlich schlage er vor, dass über beide Vereine ein gemeinsamer Kunstrasenplatz errichtet werde, um die Wasserproblematik zumindest teilweise zu umgehen.

Auch SR Nietzsche unterstreicht, dass es sich mit der finanziellen Unterstützung nur um eine kurzfristige Überbrückungslösung handeln soll, es müssten dauerhafte Lösungen für den Erhalt der Rasenspielfelder gefunden werden.

SR Hofmann legt Wert darauf, dass auch die soziale Aufgabenerfüllung der Vereine entsprechend gewürdigt werden muss. Es sollte doch diese Förderung für die nächsten 3 Jahre festgelegt werden.

SR Dr. Nüssel spricht sich für eine Unterstützung über eine Laufzeit von 3 Jahren aus, da Fußball immerhin die Sportart sei, auf die die Kinder in großer Zahl zulaufen.

2. Bgm. Pietsch resümiert, dass ein sparsamer Umgang mit Trinkwasser zwar wichtig sei, aber auch die Vereinsarbeit mit ihrem gesellschaftlichen Wert gewürdigt werden müsse.

### **Beschluss:**

Dem ASV Nemmersdorf e.V., z.H. 1. Vors. Herrn Horst Preiß, Dorfstraße 1, 95497 Goldkronach, sowie der SpVgg Goldkronach e.V., z.H. 1.Vors. Herrn Manfred Hautsch, Weizbühl 42, 95497 Goldkronach, wird als pauschaler Unterhaltungszuschuss für die Rasenspielfelder ein einmaliger Zuschuss in Höhe von jeweils 600,- € für den erhöhten Wasserverbrauch des Jahres 2019 gewährt.

Soweit auch für 2020 und die Folgejahre ein solcher Zuschuss infolge eines erhöhten Wasserbedarfes durch lange Trockenphasen gewünscht wird, wäre nach Ablauf des Jahres unter Angabe der entsprechenden Wassermengen ein erneuter Antrag zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 12 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 2 Persönlich beteiligt: 1  
(SR Hautsch persönlich beteiligt)

**Top 11 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges****Top 11.1 Stadtratssitzung im April 2020****Sach- und Rechtslage:**

Da für die Wahl des Landrats eine Stichwahl für den 29.03.2020 voraussichtlich zu erwarten ist, wird die für den 01.04.2020 angedachte Stadtratssitzung erst nach den Osterferien - voraussichtlich am 22.04.2020 – stattfinden.

**Top 11.2 ZV zur WV Benker Gruppe - Wasserabrechnung für das Jahr 2019****Sach- und Rechtslage:**

Mittlerweile liegt die Abrechnung der Benker Gruppe für Wasserlieferungen 2019 an die Stadt Goldkronach vor. Insgesamt wurden 59.548 m<sup>3</sup> Trinkwasser (2018: 67.396 m<sup>3</sup>; 2017: 59.299 m<sup>3</sup>) durch die Stadt abgenommen, wobei 21.617 m<sup>3</sup> auf den Versorgungsbereich Goldkronach und 37.931 m<sup>3</sup> auf den Versorgungsbereich Nemmersdorf fielen.

Lediglich für den Versorgungsbereich Nemmersdorf ist eine Überschreitung der Tageshöchstmenge mit 229 m<sup>3</sup> (Rohrbruch, Gießen, Poolfüllungen) eingetreten, sodass eine Strafzahlung in Höhe von ca. 559 € zu leisten war.

Die Erhöhung der Gesamtabgabemenge ab 01.01.2019 von vorher 55.000 m<sup>3</sup> auf nunmehr 63.000 m<sup>3</sup> hat sich damit vor allem bei Tageshöchstmengenüberschreitungen im Bereich Goldkronach, aber auch im Bereich Nemmersdorf bewährt, auch wenn sich die Jahresabnahmemenge normalisiert hat.

Laut StR Popp sollte ein hydrogeologisches Unternehmen beauftragt werden, um über die Bohrung eines Tiefbrunnens oder andere Maßnahmen die heimische Wasserversorgung zu stärken und zu erhalten. Der Vorsitzende wird in Absprache mit dem IB Seuss geeignete Fachbüros einschalten.

**Top 11.3 Nato-Übung "US DEFENDER EUROPE 2020"****Sach- und Rechtslage:**

Das Landeskommando Bayern der Bundeswehr, 80939 München, teilt mit Schreiben vom 28.01.2020 mit, dass die NATO-Übung „US DEFENDER EUROPE 2020“ in drei Abschnitten durchgeführt wird.

Die Truppenverlegungen stehen Ende Januar bis Anfang Mai 2020 an. Die Teilnahme an Übungen ist Ende April bis Ende Mai 2020 sowie die Rückverlegung im Zeitraum Mitte Mai bis Juli 2020 geplant.

Diese Übung unter US-amerikanischer Führung wird im Schwerpunkt eine logistische Übung sein, die dem Training der Verlegungsfähigkeiten von multinationalen Kräften für den Verteidi-

gungs- bzw. Bündnisfall dienen. Während dieser überwiegend in den nördlichen Bundesländern laufenden Übung werden bis zu 40.000 Soldatinnen und Soldaten aus 18 Nationen sowie 20.000 Stück Frachtgut auf ca. 4.000 Kilometern mit Binnenschiffen, Güterzügen und auf Autobahnen bewegt bzw. transportiert.

Im Freistaat Bayern werden Militärkonvois aus jeweils maximal 30 Fahrzeugen vor allem auf den Autobahnen A6 und A9 zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr morgens unterwegs sein.

Für Rückfragen stehen das Presse-Fachpersonal Landeskommando Bayern unter 0151 14625974 sowie der Stabsoffizier für Öffentlichkeitsarbeit unter 089 3168 6060 als auch die Schadensregulierungsstelle unter 0911 99261236 zur Verfügung.

#### **Top 11.4 Alexander-von-Humboldt-Museumspark - rechtsaufsichtliche Genehmigung des Geschäftsbesorgungsvertrages**

##### **Sach- und Rechtslage:**

a) Das Landratsamt Bayreuth hat mit Schreiben vom 21.01.2020 (Eingang 24.01.2020) den ausgearbeiteten Geschäftsbesorgungsvertrag für den Betrieb des Alexander-v.-Humboldt-Museumsparks rechtsaufsichtlich genehmigt, da die durch den von der Stadt Goldkronach durch den Geschäftsbesorgungsvertrag einzugehenden Verpflichtungen auf Dauer mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt zu vereinbaren sind.

b) Darauf hingewiesen wird, dass zusätzlich jede Vertragsänderung, die sich zum Nachteil der Stadt Goldkronach auswirken kann, erneut genehmigungspflichtig ist.

- Für ein durch die Stadt Goldkronach laut Vertrag eventuell zu tragendes Betriebskostendefizit sind die haushaltsrechtlichen Grundlagen im Rahmen des jährlichen Erlasses der Haushaltssatzung zu schaffen. Vorauszusetzen ist, dass der Verein im Rahmen seines Machbaren wirtschaftlich agiert, damit das zu tragende Finanzdefizit für die Stadt so gering wie möglich ausfallen wird.
- Die Bestimmungen des EU-Beihilferechtes sind eigenverantwortlich durch die Kommune einzuhalten.
- Die Zulässigkeit des „Einheimischenmodells“ unter § 6 Nr. 1 im Geschäftsbesorgungsvertrag blieb bei der rechtsaufsichtlichen Würdigung unberücksichtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit geltendem Recht obliegt alleine der Stadt Goldkronach.
- Nach Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages ist dem Landratsamt eine beglaubigte Kopie vorzulegen.

c) Dieses Genehmigungsschreiben wurde sowohl der Regierung von Oberfranken als auch der Oberfrankenstiftung zugeleitet. Sobald seitens des Vereins Alexander-v.-Humboldt-Museumspark Goldkronach e. V. eine belastbare, abschließende Kalkulation vorliegt, kann auch der Geschäftsbesorgungsvertrag unterzeichnet und in Kopie den Förderstellen weitergeleitet werden.

#### **Top 11.5 Hans-Friedrich-Vetter-Weg / Einweihung**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Die Einweihung findet am 05.03.2020 um 16.30 Uhr statt.

Die tatsächliche Einladung ergeht, sobald die Sparkasse den Termin endgültig bestätigt hat.

<b>Top 11.6 Bürgerversammlungen - SR Dr. Nüssel</b>
---

**Sach- und Rechtslage:**

SR Dr. Nüssel ist bewusst, dass Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen der Bürgermeister entscheide. Die jetzt abgehaltenen Bürgerversammlungen sind aber eher als Teil einer Wahlveranstaltung zu sehen. Er halte es für einen schlechten Stil, kurz vor der Kommunalwahl Bürgerversammlungen abzuhalten.

Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführung